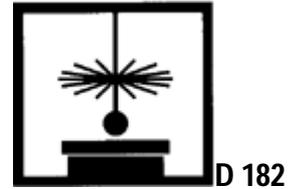


Schornsteinfegearbeiten



Über oder innerhalb der Dacheindeckungen für die Bauteile der Verkehrswege und Arbeitsplätze Stahl, Chrom-Nickelstahl oder Nichteisenmetalle verwenden.

Verkehrswege

- Ab mehr als 20° Dachneigung Laufstege, Trittplächen, Einzeltritte, fest installierte Leitern oder Dachleitern (Dachdeckerauflegeleitern unzulässig) vorsehen.
- Mindestbreite der Laufstege und Trittplächen 25 cm.
- Abstand zwischen den einzelnen Flächen von Laufstegen nicht mehr als 5 cm.
- Trittplächen unter Durchsteigöffnungen mindestens 25 x 40 cm.
- Abstand der Trittplächen in Abhängigkeit von der Dachneigung. Nach Einbauanleitung des Herstellers übereinander anordnen:
 - Trittplächen auf Dächern bis 45° Neigung höchstens 75 cm Abstand
 - Trittplächen auf Dächern über 45° Neigung höchstens 50 cm Abstand
 - Einzeltritte bis höchstens 60° Dachneigung höchstens 40 cm Abstand

- Rechtwinkliger Abstand zwischen Mitte Sprosse und Dacheindeckung bei fest installierten Leitern 8 cm bis 11 cm.
- Dachleitern so einbauen, dass der rechtwinklige Abstand zwischen Oberkante Sprosse und Oberkante Dachfläche mindestens 4 cm beträgt.
- Dachleitern mit der zweiten Sprosse von oben in Sicherheitsdachhaken einhängen und am Fuß gegen seitliches Verschieben sichern.
- Anlegeleitern als Zugang zu Verkehrswegen auf dem Dach nur dann verwenden, wenn eine standsichere Aufstellung gewährleistet und ein seitliches Verrutschen durch konstruktive Einrichtungen an Bauwerk oder Leiter ausgeschlossen ist. Maximaler Höhenunterschied 5,00 m.
- Mindestbreite von Holzlaufstegen unter Dach 25 cm. Die Holzdicke ergibt sich aus der maximalen Stützweite (Tabelle).

Standflächen

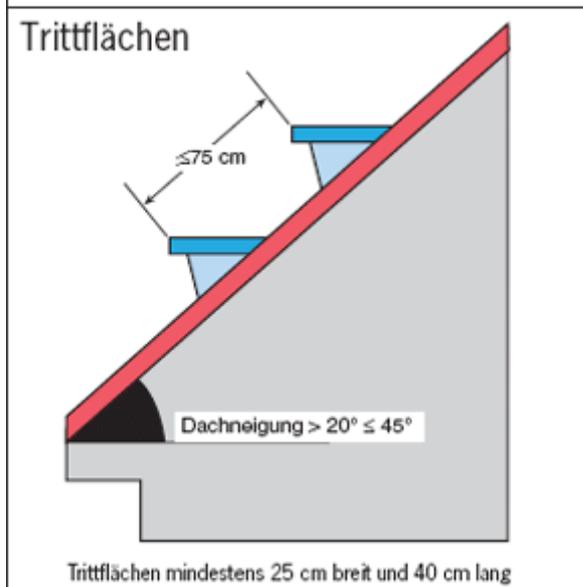
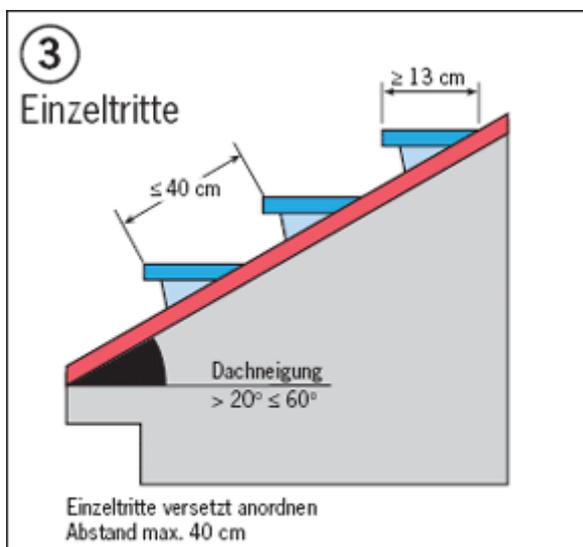
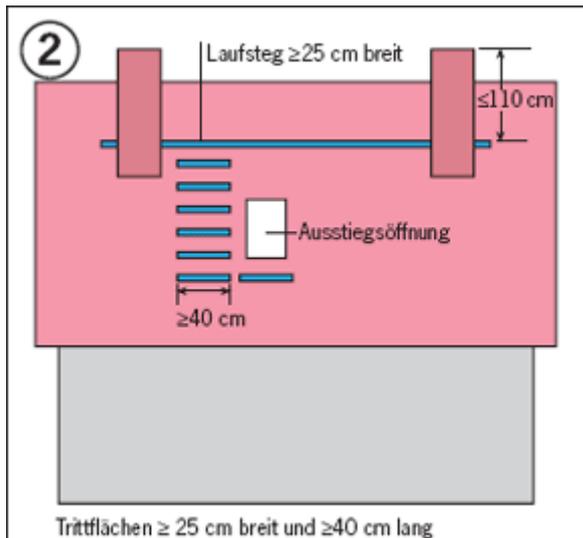
- Standflächen an der Mündung von Abgasleitungen nicht tiefer als 1,10 m unterhalb der Mündung. Mindestgröße 25 x 40 cm.
- Sie müssen folgende waagerechte Abstände aufweisen:
 - zwischen Abgasanlage und Außenkante Standfläche: mindestens 40 cm
 - zwischen Innenkante Standfläche und Außenkante Abgasanlage: höchstens 30 cm
 - zwischen Standfläche und Abgasanlage bei zwischenliegendem First: höchstens 60 cm
 - Innenkante Standfläche und Mitte Zug der Abgasanlage: höchstens 1,0 m
- Standflächen an Reinigungsöffnungen mindestens 50 x 50 cm. Bewegungsfreiraum mind. 1,8 m³, wobei die Unterkante der Reinigungsöffnung sich in einem Bereich von 40 cm bis 1,40 m über der Standfläche befinden muss.

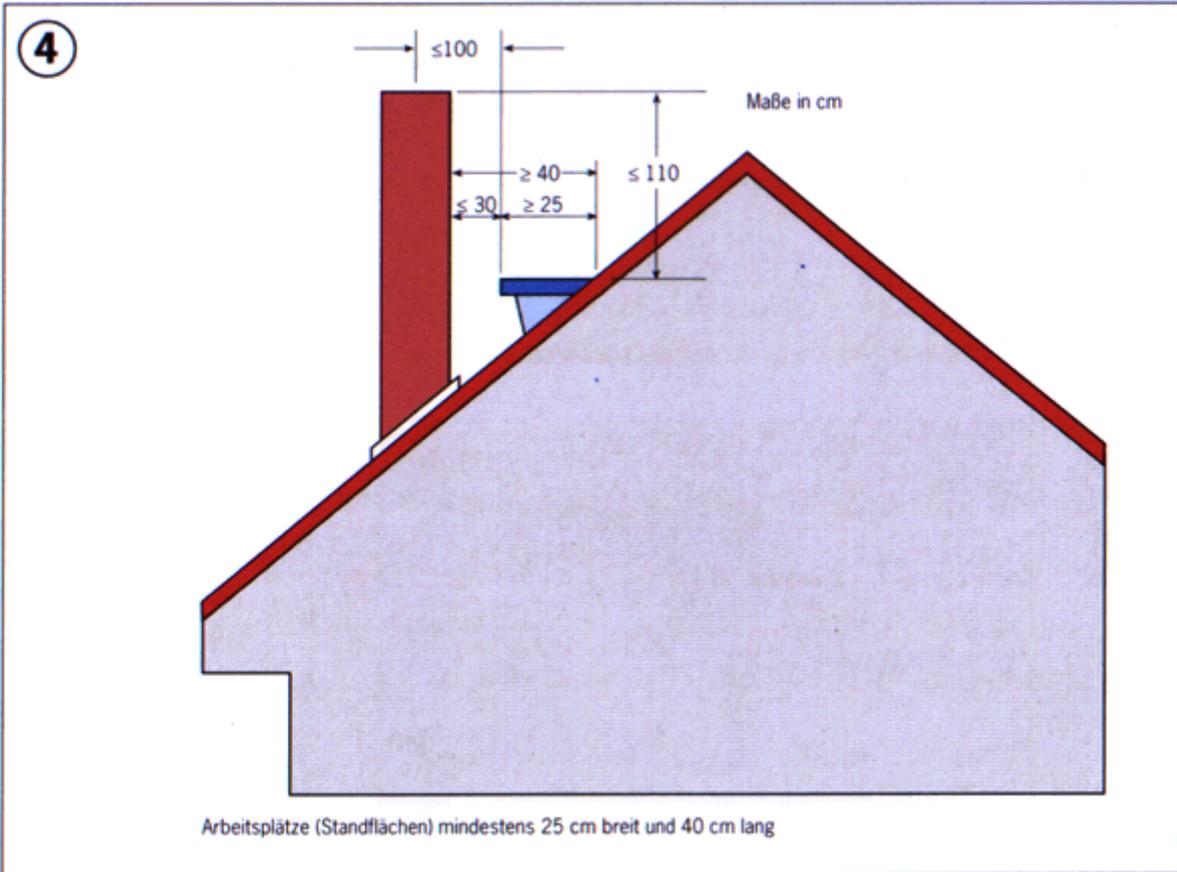
Absturzicherungen

- Einseitigen Geländerholm in 1,10 m Höhe bei seitlichem Abstand von 15 cm zur Fläche vorsehen:
 - an Standflächen und Verkehrswegen auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 60°
 - an Standflächen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe oberhalb einer tragfähigen Dachfläche.
- Steigleitern an Abgasanlagen mit einer Aufstiegshöhe
 - bis 5,00 m im Mündungsbereich mit einem Ruhebügel ausrüsten,
 - von mehr als 5,00 m über Dach bis zur Mündung mit einer Steigschutzeinrichtung nach DIN 18799-3 ausrüsten, die auch für die Standfläche wirksam sein muss.

Vorsorgeuntersuchungen

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen und bei Absturzgefahr vorsehen.





Holzabmessungen für Laufstege unter Dach

Dicke in cm	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00
max. Stützweite in m	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75